

Satzung des Vereines „different people e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: different people e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereines

(1) Ziel des Vereines ist es, die Inklusion und Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten in der Gesellschaft zu fördern, damit in Verbindung stehenden Vorurteilen entgegen zu wirken und Menschenrechtsverletzungen abzubauen.

(2) Seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere in

1. Allgemeiner Vereinsarbeit:

Der Verein fördert die aktive Teilnahme aller Menschen, unabhängig ihrer sexuellen, politischen, religiösen, kulturellen u. a. Orientierungen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere am Vereinsleben.

2. Sozialarbeit:

Menschen mit persönlichen und sozialen Problemfeldern, insbesondere solchen, die in Zusammenhang mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität stehen, werden durch Beratung, Bildung und Aufklärung, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit lösungsorientiert unterstützt.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereines geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereines nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

(6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereines aktiv unterstützen wollen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die die Tätigkeit des Vereines ideell und finanziell fördern will.

(4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die antragsstellende Person hat in diesem Falle das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

(7) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeiten durch einen jährlichen Förderbeitrag. Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht sowie dem aktiven und passiven Wahlrecht ausgenommen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Auflösung des Vereines,
- durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigung der Mitgliedschaft tritt zum Ende des darauffolgenden Monats nach Eingang in Kraft.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es seit 6 Monaten seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat;
- es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereines verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde

beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§6 Organe und Vereinsämter

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfungskommission.

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichtes;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Wahl der Kassenprüfungskommission;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
10. Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
11. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß §5 (4);
12. Beschlussfassung über Anträge;
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstandsvorsitz oder stellvertretenden Vorstandsvorsitz mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

(5) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der

Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der versammlungsleitenden und protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die verhandelten Gegenstände,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn diese von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(8) Anträge (bspw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte) für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(9) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch Gäste zulassen.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vorstandsvorsitz, stellvertretendem Vorstandsvorsitz, Finanzvorstand sowie bis zu zwei weiteren Beisitzenden.

(2) Der Vorstandsvorsitz und stellvertretender Vorstandsvorsitz bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam geschäftsführungsbefugt. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder im Sinne des §4 gewählt werden, nicht jedoch fördernde Mitglieder.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitz oder stellvertretenden Vorstandsvorsitz einberufen und geleitet.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher er u. a. das Verfahren und die Form von Beschlussfassungen des Vorstands bestimmen kann. Werden hierzu keine Bestimmungen getroffen, gelten die Regelungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand kann beratende Personen berufen sowie beratende Arbeitsgruppen einsetzen. Diese arbeiten dem Vorstand zu. Beratende Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(8) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB berufen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich.

§10 Kassenprüfungskommission

(1) Die Kassenprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder erschienen sind.

(2) Rechte und Pflichten der Kassenprüfungskommission, die über die Festlegungen der Satzung hinausgehen, sind in der Kassenordnung geregelt.

(3) Die Kassenprüfungskommission kann jederzeit die Finanzbücher einsehen und an Vorstandssitzungen auf eigenes Verlangen teilnehmen.

(4) Wenn die Kommission Unregelmäßigkeiten feststellt, kann sie die Einberufung einer

Vorstandssitzung oder bei Verwicklung des Vorstandes in diese Unregelmäßigkeiten die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung selbst vornehmen.

Es finden für die Ladungsfrist §7 (3) und (4) Anwendung.

(5) Unregelmäßigkeiten im Sinne des §10(4) sind in der Kassenordnung definiert.

(6) Scheidet ein Kommissionsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so kann die Kommission sich höchstens um ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Kommissionsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§10a Kassenordnung

Die Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung. Deren Vorschriften finden auf sie entsprechende Anwendung.

§11 Auflösung des Vereines und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der freien Jugendarbeit zu verwenden hat.

§12 Vereinskennzeichnung

Als geschützte Vereinskennzeichnungen gelten offizielle Geschäftspapiere und das Logo des Vereines, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmungen tritt entweder das gesetzliche Maß oder eine Bestimmung, die dem Interesse des Vereines am nächsten kommt.

(2) Absatz (1) gilt ebenso, falls die Satzung eine Bestimmungslücke enthält.

§14 Errichtung

Die Satzung wurde am 01.12.2002 beschlossen und in §10 (1) am 26.01.2007 ergänzt.

(Die Eintragung dieser Änderung erfolgte beim Register des Amtsgerichtes Chemnitz am 27.02.2007.)

Die Satzung wurde in §2, §4, §7, §9, §10 am 24.04.2023 ergänzt.

(Die Eintragung dieser Änderungen erfolgte beim Register des Amtsgerichtes Chemnitz am 06.02.2024.)